

99102035002000, 99102035002000

Kirchensteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 18.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108506186/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102035002000, 99102035002000
Leistungsbezeichnung I	Kirchensteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Widerspruch , Steuerbescheid, Finanzamt, katholisch, Kirchensteuerpflicht Religionszugehörigkeit evangelisch, ELStAM Steuererklärung elektronische Steuererklärung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Europa
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_140.html http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_140.html
Teaser	In Brandenburg wird bei Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften von der ermittelten Einkommen- bzw. Lohnsteuer 9% (bei pauschaler Lohnsteuer 5 %) als Kirchensteuer erhoben und einbehalten.
Volltext	Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften haben das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Dies setzt u.a. eine staatlich anerkannte Steuerordnung der Religionsgemeinschaften und ein Landeskirchengesetz voraus. Die Kirchensteuer wird hauptsächlich als Zuschlag zur Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) erhoben. Bei glaubensverschiedenen Ehegatten wird ein besonderes Kirchgeld erhoben. Die Verwaltung der evangelischen und katholischen Kirchensteuer vom Einkommen und des besonderen Kirchgelds ist in Brandenburg im Wege einer Verwaltungsvereinbarung auf die Finanzämter übertragen worden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass mit letzter Meldebescheinigung • Verheiratete oder geschiedene Personen: Geburtsurkunde bzw. Eheurkunde
Voraussetzungen	Sie sind kirchensteuerpflichtig ist, wenn Sie Mitglied einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft sind und Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben

Modul	Sachverhalt
	<p>(unbeschränkt steuerpflichtig sind). Hauptanwendungsfall der Kirchensteuer ist die Kirchensteuer vom Einkommen.</p> <p>Außerdem gibt es noch die Möglichkeit, eine Kirchensteuer vom Grundbesitz, sowie das allgemeine und das besondere Kirchgeld zu erheben.</p> <p>Beginn der Kirchensteuerpflicht Die Mitgliedschaft richtet sich nach innerkirchlichem Recht. Die Zugehörigkeit wird z. B. bei den Evangelischen Landeskirchen oder der Römisch-Katholischen Kirche in der Regel durch die Taufe begründet. Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft oder der Begründung eines Wohnsitzes im Inland folgt.</p> <p>Beendigung der Kirchensteuerpflicht Die Kirchensteuerpflicht wird beendet durch den Tod, den Umzug ins Ausland oder den Austritt aus der Kirche. Wer aus der Kirche austreten will, muss dies gegenüber dem Standesamt erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, in dem der Kirchenaustritt erklärt worden ist. Dementsprechend wird der Abzug der Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren nach diesem Datum eingestellt.</p>
Kosten	Eine Gebühr für den Eintritt in die Kirche/Religionsgemeinschaft wird nicht erhoben.
Verfahrensablauf	Im Rahmen der Einkommensteuererklärung geben Sie an, ob Sie kirchensteuerpflichtig sind. Das Finanzamt erhebt die Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer. Sind Sie verheiratet und gehört Ihr Ehegatte nicht zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, kommt das besondere Kirchgeld in Betracht.
Bearbeitungsdauer	Grds. im Zusammenhang mit der Einkommensteuererklärung
Frist	keine
weiterführende Informationen	www.finanzamt.brandenburg.de/Steuerinformationen/Kirchensteuer

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Religionsgemeinschaften, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, können von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Sie können die Verwaltung der Kirchensteuer im Wege einer Verwaltungsvereinbarung auf die Finanzverwaltung des Landes übertragen, so dass die Finanzämter die Kirchensteuer festsetzen, einbehalten und an die jeweilige Kirche abführen.
Ansprechpunkt	Im Finanzamt: grds die Service- und Informationsstelle Bei der Kirche: nicht bekannt
Zuständige Stelle	Jeweilige Religionsgemeinschaft Wohnsitz-Finanzamt
Formulare	Es gibt kein eigenständiges Formular für die Kirchensteuer. Maßgeblich ist die Einkommensteuererklärung. https://www.elster.de/eportal/start https://www.elster.de/eportal/start
Ursprungsportal	Kirchensteuer Festsetzung, Church tax fixing